

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, geändert durch Gesetz vom 03.02.1994, in Verbindung mit §§ 150, 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.04.1998 hat der Stadtrat der Stadt Roßlau in seiner Sitzung am 08.11.2001 die 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Der Stadt Roßlau obliegt nach § 151(1) Wassergesetz LSA die Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt.
Dabei bedient sich die Stadt Roßlau zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Roßlau mbH (ROWA) als Dritter nach § 151(7) WG LSA.
- (2) Dezentrale Hauskläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den in den Hauskläranlagen anfallenden Schlamm sowie das in den abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwasser der ROWA oder den von ihr Beauftragten zur Beseitigung zu überlassen. Zu diesem Zweck ist der ROWA oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird der Dessauer Kläranlagen GmbH zugeführt. Für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der dezentralen Hauskläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben sind die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das nach Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
- (3) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.
- (4) Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung von Abwasser. Abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind.
Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Anlage geändert wird.
- (3) Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Dränagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die ROWA im Einzelfall genehmigen, soweit eine Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - (4.1) wenn das Abwasser wegen seiner Art (z.B. chemischen, biologischen oder thermischen Beschaffenheit) oder Menge nicht von der Abwasser-beseitigungseinrichtung übernommen werden kann und von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
 - (4.2) wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der ROWA erhebliche Schwierigkeiten

bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4.3) wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach dem ATV- Blatt A 138 der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die ROWA kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Netz im Einzelfall gestatten.

§ 4

Anschluss und Benutzerzwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss aufgefordert wurden, hergestellt werden. Alle Grundstückseigentümer haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies erforderlich ist.
Dies gilt, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Davon ist besonders auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.
- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Gründe des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Stillegung von Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

- (1) Sind auf Grundstücken Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasser-beseitigungseinrichtung außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
- (2) Ist auf dem Grundstück eine Grundstückskläranlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen § 1 Satz 2 seine Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube nicht regelmäßig durch die ROWA oder die von ihr Beauftragten entleeren lässt,
 - 1.2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht innerhalb der vorgegebenen Frist an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anschließt,
 - 1.3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
 - 1.4. entgegen § 6 seine Hauskläranlage oder abflusslose Sammelgrube nach Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht außer Betrieb setzt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt festgelegten Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.

- (2) Die Stadt Roßlau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt.

§ 8

Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den "Allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE) der ROWA" in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die ROWA wird von der Stadt ermächtigt, die Nutzungsentgelte, die Kleineinleiterabgabe sowie Baukostenzuschüsse und Kostenerstattungen für Hausanschlüsse zu erheben.
- (3) Die ROWA hat anstelle der Stadt die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 8 AbwAG; § 5 AG AbwAG sowie Abwasserabgabe für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser nach § 7 AbwAG; § 4 AG AbwAG zu entrichten.

§ 9

Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Roßlau, 08.11.2001

Koschig
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Im Elbe-Fläming-Kurier veröffentlicht am 22.11.2001

Bisher beschlossene Satzungen:

Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.1995 (BV 185-11/95)

1. Änderung vom 28.03.1996 (BV 239-03/96)
2. Änderung vom 19.12.1996 (BV 346-12/96)
3. Änderung vom 26.11.1997 (BV 472-11/97)
4. Änderung vom 29.10.1998 (BV 607-09/98)